

Sondernewsletter vom 26.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch heute wieder aktuelle Entwicklungen des Tages.

+++ Kurzarbeitergeld (KuG) +++

- **Zusätzliches Webinar "Erweitertes KUG - UPDATE"**

Neuer Termin: Freitag, 27.03.20, 9:30 Uhr | [Anmeldung hier](#).

- **Frist beachten - Anzeige der Kurzarbeit**

Die Anzeige muss spätestens am letzten Tag des ersten Monats, in dem in Kurzarbeit gearbeitet wird, bei der Bundesagentur für Arbeit eingehen. Für März 2020 muss demnach unabdingbar die Anzeige bis zum 31.03.2020 erstattet werden!

- **KuG für Auszubildende?**

Auch für Auszubildende besteht grundsätzlich Anspruch auf Kurzarbeitergeld, da sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Allerdings haben sie im Vgl. zu Arbeitnehmern besonderen Schutz. Der Ausbildungsbetrieb hat alle denkbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbildung weiterzuführen. Bei Betriebsschließung kann auch die Ausbildung nicht mehr durchgeführt werden; daher ist auch Kurzarbeit für Azubis möglich. Zuvor hat allerdings der Ausbildungsbetrieb die Ausbildungsvergütung für sechs Wochen fortzuzahlen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Je nach Ausbildungsvertrag oder jeweils anwendbarem Tarifvertrag im Unternehmen können die Fristen auch länger sein. Erst nach diesem Zeitraum, der bei individuell angepasster Arbeitszeit auch länger als 6 Wochen dauern kann, ist nach aktuellem Rechtsstand ein Anspruch auf Zahlung von Kurzarbeitergeld für Azubis möglich.

- **KuG für Grenzpendler wegen Grenzschließung?**

Unter Verweis auf § 616 BGB "Vorübergehende Verhinderung" für den Personenkreis der tschechischen Beschäftigten wird derzeit kein KuG gewährt. Gemeinsam mit der Arbeitsagentur arbeiten wir an einer weiteren Auslegung. Bis dahin empfehlen wir: Eine Beantragung unter Vorbehalt auch für die betreffenden Mitarbeiter betriebsintern zu prüfen und gegebenenfalls - fristwährend - die Anzeige zu erstatten, selbst wenn im Nachhinein Korrekturen notwendig werden.

- **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen und Kurzarbeitergeld?**

Nach Auskunft des Vorstands des GKV-Spitzenverbands gilt Folgendes: "Die Beantragung von Kurzarbeit ist nicht zwingende Voraussetzung für die Beantragung einer Beitragsstundung". Dies gelte grundsätzlich auch für die anderen von der Bundesregierung beschlossenen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen wie Fördermittel und Kredite, die faktisch erst gestern Gesetz geworden seien und größtenteils noch gar nicht genutzt werden könnten.

Weitere Informationen auf unserer Website unter [Finanzielle Hilfen | Kurzarbeitergeld](#)

Sondernewsletter vom 26.03.2020

**+++ Verbraucherzentrale warnt vor Abzocke und Betrug in der Krise
+++**

Bitte beachten Sie dazu diese Pressemitteilung.

<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/235329>

+++ Zentrale Telefon-Hotline der Staatsregierung +++

Die sächsische Staatsregierung hat für alle Anfragen im Zuge der Corona-Krise eine einheitliche, kostenlose **Hotline 0800 - 1000 214** geschaltet.

Alle wichtigen Informationen zu Maßnahmen der sächsischen Regierung und zur Entwicklung werden dort fortlaufend unter www.coronavirus.sachsen.de zusammen gefasst

+++ Ende +++

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- Hotline **0371 53 64 114** | [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#)

Weiter wichtige Informationen zum Thema "Corona-Krise" finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Das Notfallteam Ihrer Handwerkskammer Chemnitz

Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz
Telefon: 0371 5364-114
Telefax: 0371 5364-522
E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de
Internet: www.hwk-chemnitz.de

Hinweis: Das Informieren unserer Mitglieder über handwerksrelevante Angelegenheiten zählt zu unserem gesetzlichen Aufgabenkreis.

Aus diesem Grunde erhalten Sie die obige Information. Widerrufen können Sie per E-Mail unter rechtsberater@hwk-chemnitz.de oder 0371 5364-215 mit.